
Beschluss Nr. 149/2026

P1 POLIZEI, JUSTIZ

P1.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien (siehe auch Sachgebiet)

Gemeinderechtliche Ordnungsbussen. Festsetzung per 1. Juli 2026.

Sachverhalt

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 wurde die revidierte Polizeiverordnung genehmigt und per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Revision ist die gemeinderechtliche Ordnungsbussenliste anzupassen.

Der Bereich Sicherheit, Abteilung Bevölkerungsdienste, hat die vorliegende Ordnungsbussenliste (vgl. Aktenaufgabe) der aktuell gültigen Polizeiverordnung angepasst. Zudem wurden Bussenbeträge mit jenen der Zweckverbandsgemeinden des Zweckverbands Polizei rechtses Limmattal harmonisiert.

ErwägungenFragestellung:

Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Ordnungsbussenliste genehmigt werden kann.

Zielsetzung:

Die vorliegende Ordnungsbussenliste ist vom Statthalter des Bezirks Dietikon genehmigt.

Rechtsgrundlage:

Gemeindegesezt des Kantons Zürich vom 20. April 2015 (GG)

Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich vom 29. November 2004 (POG)

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 28. September 2025 (GO)

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 16. Juni 2025 (PoV)

Zuständigkeit:

Gemäss Art. 13 Ziff. 3 GO ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderungen von wichtigen Rechtssätzen zuständig, wozu auch das Polizeirecht gehört. Die Ordnungsbussen zählen zum Polizeirecht.

Finanz- und Folgekosten:

Durch die Anpassungen respektive Erhöhungen von Bussenbeträgen können voraussichtlich Mehreinnahmen generiert werden. Eine Schätzung ist jedoch nicht möglich.

Schlussfolgerung:

Mit der Revision der Ordnungsbussenliste werden die Bussenbeträge an heutige Standards angepasst. Dies soll eine Erhöhung der Abschreckungswirkung sicherstellen. Zudem wurden die Bussenbeträge an die umliegenden Gemeinden, insbesondere bei den Ziffern 14 und 15 der Bussenliste, angepasst.

Weiter konnten bestehende Regelungslücken geschlossen werden, dies durch Einbezug von Straftatbeständen, die bisher nicht in der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind, zusammenfassen von gleichgelagerten Straftatbeständen und anpassen der zugehörigen Paragraphen in der Polizeiverordnung vom 16. Juni 2025.

Die revidierte Ordnungsbussenliste kann vom Gemeinderat genehmigt werden und ist danach dem Statthalter des Bezirks Dietikon zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

Kommunikation und Publikation:

Im Sinne von § 7 GG wird die Ordnungsbussenliste nach der Genehmigung des Statthalters des Bezirks Dietikon amtlich publiziert.

Beschluss

1. Die vorliegende Ordnungsbussenliste wird vorbehältlich der Zustimmung des Statthalters des Bezirks Dietikon genehmigt und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.
2. Dem Statthalter des Bezirks Dietikon wird die Genehmigung beantragt.
3. Der Bereich Sicherheit wird beauftragt, die vorliegende Ordnungsbussenliste dem Statthalter des Bezirks Dietikon zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Bereich Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation nach der Genehmigung des Statthalters des Bezirks Dietikon beauftragt.
5. Mitteilung an
 - Bezirk Dietikon, Statthalter Simon Hoffmann, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon (mit einem Exemplar Ordnungsbussenliste)
 - Zweckverband Polizei rechts Limmattal, Grossächerstrasse 21, Postfach, 8104 Weiningen (mit einem Exemplar Ordnungsbussenliste)
 - Bereich Sicherheit (Dispo 3)
 - Bereich Präsidiales (Dispo 4)
 - Akten

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Versand: 30. April 2026